

5. Rundfunkurteil – „Baden-Württemberg-Beschluss“ (BVerfGE 74, 297) – v. 24.3.1987)

Sachverhalt

- Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Süddeutscher Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) erhoben Verfassungsbeschwerde gegen Teile des baden-württembergischen Landesmediengesetzes von 1985.
- Dieses untersagte den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern zum Schutz der privaten Sender die Veranstaltung von (zusätzlichen) regionalen und lokalen Rundfunkprogrammen, und machte Abrufdienste (Online-Dienste) von einer gesetzlichen Zulassung abhängig.

Urteil

- Das BVerfG konkretisiert in seiner Entscheidung den Begriff der **Grundversorgung** (Merkmale: **Vollversorgung, Vollprogramm, Meinungsvielfalt**).
- Die Grundversorgung beschränkt sich **nicht** auf eine **Minimalversorgung**.
- Der Rundfunkbegriff und damit der Begriff der Grundversorgung sind **dynamisch** zu verstehen und umfassen auch **zukünftige (technische) Entwicklungen**.
- Der Grundversorgungsauftrag bedeutet **keine strikte Aufgabenteilung** zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk.
- Das BVerfG spricht den bisher terrestrisch verbreiteten öffentlich-rechtlichen Programmen eine **Bestandsgarantie** zu.

6. Rundfunkurteil – „WDR-Urteil“ (BVerfGE 83, 238) – v. 5.2.1991

Sachverhalt

- Das NRW-Landesrundfunkgesetz von 1988 und das WDR-Gesetz von 1985 enthielten Regelungen über den privaten Rundfunk. Im Rahmen der durch Abgeordnete des Bundestages initiierten abstrakten Normenkontrolle wurden die Regelungen vom BVerfG überprüft.

Urteil

- Der Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst neben der **Bestandsgarantie** auch eine **Entwicklungsgarantie**, die sich auch auf **neue Angebote und Übertragungstechniken** erstreckt.
- Eine **Mischfinanzierung** durch Gebühren und Werbung ist verfassungsgemäß und sorgt für erhöhte **Unabhängigkeit**. Allerdings müssen **Gebühren** die **vorrangige Finanzierungsquelle** bleiben.
- Eine **wirtschaftliche (Neben)Betätigung** der Rundfunkanstalten etwa durch Verwertung von Rundfunkproduktionen ist zulässig.
- **Kooperationen** zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern sind möglich, solange dadurch nicht die Grundversorgung gefährdet wird.
- Die **Kontrollgremien** der Rundfunkanstalten müssen **Sachwalter der Allgemeinheit** und keine Interessenvertretung für einzelne Gruppen sein.
- Interne **Meinungsvielfalt** ist ein zulässiges Auswahlkriterium für die Zulassung privater Rundfunkanbieter.

7. Rundfunkurteil – „HR 3-Beschluss“ (BVerfGE 87, 181) – v. 6.10.1992

Sachverhalt

- Gegen das Verbot von Werbung in den dritten Programmen durch den RStV erhob der Hessische Rundfunk Verfassungsbeschwerde beim BVerfG.

Urteil

- Das **Werbeverbot** ist grundsätzlich eine **zulässige Ausgestaltung** der Rundfunkfreiheit.
- Der dienende Charakter der Rundfunkfreiheit verpflichtet den Staat, den Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen finanziellen Mittel im Sinne einer **funktionsgerechten Finanzierungsgarantie** zur Verfügung zu stellen.
- Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist die Finanzierung derjenigen Programme zu ermöglichen, deren Veranstaltung zur Wahrnehmung ihrer Funktion **erforderlich** ist.

8. Rundfunkurteil – „Gebührenurteil“ (BVerfGE 90, 60) – v. 22.2.1994

Sachverhalt

- Im Berufungsverfahren bayerischer Rundfunkteilnehmer gegen den sog. „Kabelgroschen“ setzte der BayVGH das Verfahren aus und legte dem BVerfG die Frage vor, ob die Zustimmung des bayerischen Landtages zur staatsvertraglichen Gebührenfestsetzung verfassungsmäßig war.

Urteil

- Das BVerfG erklärte die bisherige **staatsvertragliche Gebührenfestsetzung** durch die Länderparlamente als **unvereinbar mit Art. 5 Abs.1 S. 2 GG**. Ein mittelbarer Einfluss der Politik auf das Programm konnte bei diesem Verfahren nicht ausgeschlossen werden.
- Das Verfahren der Gebührenfestsetzung muss die zur Erfüllung des Auftrags **erforderlichen Mittel** gewährleisten und vor **politischen Einflussnahmen** wirksam schützen.
- Das BVerfG entwickelte ein **dreistufiges Verfahren** (Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten, fachliche Prüfung durch KEF, Gebührenfestsetzung durch Landtage), welches der Gesetzgeber zum Vorbild nahm.
- Die Zusammensetzung der **KEF** muss ihre **Neutralität** gewährleisten. Umfang der **Prüfung** ist allein die Frage, ob sich die Bedarfsanmeldung im Rahmen des **Rundfunkauftrages** hält und ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** ermittelt wurde.